

**Landgericht  
Trier**



Landgericht \* Justizstraße 2, 4, 6 \* 54290 Trier

Rechtsanwälte  
Papenmeier & Zöhner  
Puschkinstraße 68  
04838 Eilenburg

**Justizstraße 2, 4, 6  
54290 Trier**

<b>Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen</b>	<b>Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)</b>	<b>Telefon, Telefax, Bearbeiter(in) 0651 466</b>	<b>Datum</b>
	11 O 364/09	-1126, Fax: -1906, Herr Diefenbach	14.01.2010

In Sachen  
Stone, J. ./ Hildesheim, F.  
wg. Notarhaftung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 12.01.2010 und eine Abschrift des Beschlusses vom 12.01.2010.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Diefenbach, Justizobersekretär  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Geschäftszeiten:**  
Montags bis Donnerstags: 09:00 -  
12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr  
Freitags: 09:00 - 13:00 Uhr

**Zentrale Kommunikation:**  
Telefon: 0651 466 - 0  
Telefax: 0651 466 - 1907  
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>  
E-Mail: [lgtr@ko.jm.rlp.de](mailto:lgtr@ko.jm.rlp.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 3 und 40 bis  
Nikolaus-Koch-Platz  
(gegenüber dem Gericht)

**Parkmöglichkeiten:**  
(gebührenpflichtig) im  
„City-Parkhaus“ neben dem  
Justizgebäude  
Behindertenparkplatz direkt  
neben dem Eingang, nur nach  
Vorankündigung 0651/4661001

Ausfertigung

Aktenzeichen:  
11 O 364/09



## Landgericht Trier

### Beschluss

In Sachen  
Stone, J. ./ Hildesheim, F.  
wg. Notarhaftung

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Trier durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Grüter, den Richter am Landgericht Leonardy und den Richter am Landgericht Stumm am 12.01.2010 beschlossen:

Der Rechtsstreit wird dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, § 348 a Abs. 1 ZPO.

Einzelrichter ist: RiLG Stumm

Dr. Grüter  
Vizepräsident  
des Landgerichts

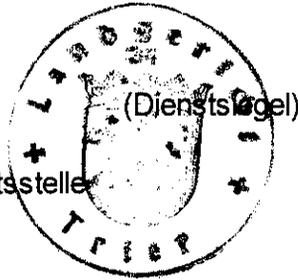
Leonardy  
Richter  
am Landgericht

Stumm  
Richter  
am Landgericht

Ausgefertigt:



(Diefenbach), Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



11 O 364/09

## Verfügung

Rechtsstreit

Stone, J. / Hildesheim, F. wg. Notarhaftung

### Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
2. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276, 271 ZPO folgende Aufforderungen:**
  - 2.1. Sie hat die Absicht der Verteidigung binnen einer  
**Notfrist von zwei Wochen**  
ab Zustellung der Klageschrift durch ihren Rechtsanwalt schriftlich anzuzeigen.

#### **Belehrungen:**

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

- 2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von  
drei Wochen

nach Ablauf der unter Ziffer 2.1. genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

#### **Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:**

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwidern vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwidern, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert

oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.**

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

- 2.3. Sie hat einen **Rechtsanwalt** oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt einen der deutschen Sprache mächtigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten zu bestellen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

**Belehrungen:**

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder ein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt wirksam eine Verteidigungsanzeige (Ziff. 2.1.) und eine Klageerwiderung (Ziff. 2.2.) einreichen sowie Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die eine Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Beklagtenpartei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen (§§ 330, 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO).

Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Stumm  
Richter am Landgericht

Beglaubigt:

(Diefenbach), Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

